

## **Kooperationsvertrag zum Projekt Modernisierung der Oder-Spree-Tour**

- zwischen dem Landkreis Oder-Spree,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Lindemann,  
und den Ersten Beigeordneten, Herrn Sascha Gehm,  
Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-
- und der Stadt Beeskow,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen,  
und die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Kerstin Bartelt,  
Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
- der Stadt Eisenhüttenstadt  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Balzer,  
und den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Kühn,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
- der Stadt Storkow/Mark  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cornelia Schulze-Ludwig,  
und die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Bettina Pukall,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow/Mark
- dem Amt Brieskow-Finkenheerd  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Danny Busse,  
und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Dirk Wesuls,  
August-Bebel-Straße 18a, 15295 Brieskow-Finkenheerd
- dem Amt Neuzelle  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Hans-Georg Köhler,  
und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Andrea Fronzeck,  
Bahnhofstraße 22, 15898 Neuzelle
- dem Amt Spreenhagen  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Hans-Joachim Schröder,  
und die stellvertretende Amtsdirektorin, Frau Monika Priemer,  
Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen
- dem Amt Schlaubetal  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Matthias Vogel,  
und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Patrick Grunow,  
Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose
- dem Amt Scharmützelsee  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Christian Riecke,  
und den stellvertretenden Amtsdirektor, Herrn Reiner Sydow,  
Forsthausstraße 4, 15526 Bad Saarow

der Gemeinde Rietz-Neuendorf  
vertreten durch die amtierende Bürgermeisterin, Frau Bettina Züge,  
und den Ersten stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Nico Ache,  
Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

-nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Kooperationspartner**“ genannt-

Der Landkreis und die Kooperationspartner werden nachfolgend zusammen auch „**Vertragsparteien**“ genannt.

### **Präambel**

Die Modernisierung der Oder-Spree-Tour dient der Gewährleistung und Stärkung der touristischen Infrastruktur des Radfernwegenetzes im Landkreis Oder-Spree. In Vorbereitung des Projektes wurde eine Zustandserfassung und -bewertung des vorgenannten Radfernweges vorgenommen.

Die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur als Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ setzt für den Erhalt des höheren Fördersatzes (90 %) eine Antragstellung des Landkreises voraus.

Dieser Kooperationsvertrag regelt die Zuständigkeiten für die Modernisierung der Oder-Spree-Tour und bildet die Grundlage für die Beantragung finanzieller Zuwendungen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) durch den Landkreis.

Baulastträger der Radverkehrsinfrastruktur sind und bleiben die jeweiligen Gemeinden auf ihrem Hoheitsgebiet (Kooperationspartner). Der Landkreis nimmt daher eine Vermittlerstellung zwischen dem Zuwendungsgeber und den Kooperationspartnern ein und übernimmt die Gesamtkoordinierung des Projektes im Auftrag der Kooperationspartner.

Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten des Projektes, insbesondere die Eigenanteile, trägt der Landkreis.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vertragspartner zur einheitlichen Durchführung des Gesamthabens den vorliegenden Kooperationsvertrag mit folgendem Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätzliches	3
§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3
§ 3 Vertragsgrundlagen	4
§ 4 Verhältnis der Vertragsparteien untereinander	4
§ 5 Ansprechpartner, Arbeitsgruppe, Zusammenarbeit	5
§ 6 Aufgaben des Landkreises	5
§ 7 Aufgaben der Kooperationspartner	5
§ 8 Finanzierung	6

II. Besondere Regelungen zu den Projektphasen	7
§ 9 Projektphase 1	7
§ 10 Projektphase 2	7
§ 11 Projektphase 3	7
III. Schlussbestimmungen	8
§ 12 Streitschlichtung	8
§ 13 Kündigung	8
§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftform	8

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätzliches**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des Projektes „Modernisierung der Oder-Spree-Tour“ (nachfolgend „Projekt“ genannt) unter der Federführung des Landkreises im Auftrag der Kooperationspartner. Der Vertrag bildet die Grundlage für den an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (nachfolgend ILB genannt) gerichteten Zuwendungsantrag des Landkreises für das Projekt.
- (2) Im Rahmen des Projektes sind Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Oder-Spree-Tour (nachfolgend „Sachanlage“) zu planen und baulich umzusetzen. Der Verlauf der Oder-Spree-Tour ist der Anlage 1, Karte 6.2.1.1, zu entnehmen.
- (3) Ziel ist es, auf den von den Kooperationspartnern benannten und dem Fördermittelgeber bewilligten Einzelabschnitten der Oder-Spree-Tour eine bauliche Modernisierung durchzuführen, die den Bestand und die Nutzbarkeit der Abschnitte für die nächstfolgenden 15 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes sichert.
- (4) Die Kooperationspartner stellen die Einhaltung, der den Baulastträgern obliegenden Rechte und Pflichten, sicher.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Landkreis in einem ersten Schritt (Projektphase 1) die notwendigen Unterlagen erstellt bzw. zusammenstellt (Bestandsaufnahme und Aufgabenstellung) sowie alles Notwendige zur Erlangung der Zuwendungen bei der ILB veranlasst. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnt die Realisierungsphase (Projektphase 2). Sollten für das Projekt keine Zuwendungen bewilligt werden, ist der Kooperationsvertrag gegenstandslos. Wird das Projekt fortgesetzt, läuft es bis zur Erfüllung aller Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers (Projektphase 3).

### **§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Der Kooperationsvertrag wird mit den Kooperationspartnern geschlossen, die diesen Vertrag unterzeichnet haben. Die Kooperationspartner tragen eigenständig für die Zustimmung der ihrerseits jeweils zu beteiligenden Gremien Sorge und gewährleisten, dass die für ihren Vertragsschluss notwendigen Zustimmungen bzw. Gremienbeschlüsse vorliegen.

- (2) Der Vertrag endet mit der Erfüllung der Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid.

### **§ 3 Vertragsgrundlagen**

- (1) Grundlage des Vertrages bildet das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Grundlagen des Vertrages sind:
- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und die für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in jeweils aktueller Fassung,
  - der Zuwendungsbescheid der ILB (wird als Anlage 2 ergänzt),
  - zukünftige Änderungsanträge und auf deren Grundlage erlassene Änderungsbescheide,
  - sämtliche auch nachträglich erlassene Auflagen der für die Abwicklung des Förderprogramms zuständigen Stellen.

### **§ 4 Verhältnis der Vertragsparteien untereinander**

- (1) Die Vertragsparteien verantworten gemeinsam und in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Durchführung des Projektes.
- (2) Der Landkreis übernimmt die Gesamtkoordination des Projektes und tritt allein als Antragsteller und Projektkoordinator gegenüber der ILB auf. Im Außenverhältnis ist der Landkreis alleiniger Ansprechpartner.
- (3) Die Kooperationspartner übernehmen die sich aus den Förderbedingungen ergebenden Verpflichtungen jeweils für die Sachanlagen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich (Hoheitsgebiet). Die Kooperationspartner stellen den Landkreis von sämtlichen ihn als Antragsteller und ggf. Zuwendungsempfänger treffenden Ansprüchen frei, es sei denn, der Landkreis hat eine Pflichtverletzung begangen, die er nach Maßgabe des Abs. 4 zu vertreten hat.
- (4) Der Landkreis erhält für seine Leistung kein Entgelt von den Kooperationspartnern. Er haftet daher nur für solche Pflichtverletzungen bzw. Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für einfache oder fahrlässige Verletzungen seiner Pflichten ist ausgeschlossen.



## **§ 5 Ansprechpartner, Arbeitsgruppe, Zusammenarbeit**

- (1) Jeder Kooperationspartner benennt jeweils einen Projektverantwortlichen seines Verantwortungsbereiches, der als ständiger Ansprechpartner für die Durchführung des Projekts fungiert (Anlage 3) sowie mindestens einen Vertreter. Der Landkreis benennt einen Koordinator des Projektes und dessen Vertreter. Der Projektverantwortliche und der Koordinator können durch gegenseitige Mitteilung geändert werden.
- (2) Die Vertragsparteien bilden eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Landkreises. Die Arbeitsgruppe dient der Informationsvermittlung und Abstimmung zur Gesamtsteuerung des Projektes. Die Arbeitsgruppe wird vom Landkreis anlassbezogen, mindestens jedoch einmal je Projektphase einberufen.
- (3) Der Landkreis wird die Kooperationspartner in angemessenem Umfang über den Fortschritt des Projektes informieren und am Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen beteiligen. Die Ausführungsplanung einschließlich Ausschreibungstext bedarf vor der Veröffentlichung der Zustimmung/Genehmigung des jeweiligen Kooperationspartners. Über das Submissionsergebnis sowie die Auswertung der Angebote und die Zuschlagserteilung ist der jeweilige Kooperationspartner zu informieren. Die vergaberechtliche Dokumentation führt der Landkreis.

## **§ 6 Aufgaben des Landkreises**

- (1) Der Landkreis übernimmt die Gesamtkoordination des Projektes. So beantragt er im Auftrag der Kooperationspartner die Zuwendungen nach der GRW-I-Richtlinie für die Infrastrukturmaßnahme. Ihm obliegt es Änderungsanträge und Mittelanforderungen zu stellen sowie die Abgabe von (Zwischen-) Verwendungsnachweisen, Sachberichten und sonstigen Dokumenten, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und von der Zuwendungsbehörde gefordert bzw. angefordert werden.
- (2) Der Landkreis wird den von den Kooperationspartnern erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen und förderrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit eigenem Personal bzw. soweit erforderlich, mit externer Unterstützung erfüllen.
- (3) Der Landkreis ist Bauherr und Auftraggeber für alle im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausschreibungen, Vergaben und Aufträge für Planungs- und Bauleistungen, für notwendige fachtechnische Untersuchungen, Anträge auf Genehmigung oder Erlaubnis usw..
- (4) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgaben herangezogen wird, trägt der Landkreis.

## **§ 7 Aufgaben der Kooperationspartner**

- (1) Die Kooperationspartner sind für die termingerechte Bereitstellung aller Pläne, Daten, Angaben und sonstigen Informationen verantwortlich, die der Landkreis für die Erstel-

lung der Antragsunterlagen, Änderungsanträgen, Mittelanforderungen, (Zwischen-) Verwendungsnachweisen, Sachberichten oder sonstige Dokumente im Zusammenhang mit dem Projekt benötigt.

- (2) Die Kooperationspartner zeigen nach der Fertigstellung und Abnahme der Sachanlage sowie der Verkehrsfreigabe festgestellte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist zur Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Landkreis unverzüglich an.
- (3) Die Kooperationspartner stellen sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die zweckentsprechende Nutzung der Sachanlage nach den Förderbedingungen vorliegen. Die Kooperationspartner bleiben Träger aller Rechte und Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Regelungen sowie Regelwerken zur Straßenplanung und zum -bau in der jeweils geltenden Fassung ergeben, insbesondere bleiben sie Träger der Straßenbaulast für den Teilabschnitt der Sachanlage, der sich auf ihrem Territorium befindet. Sie sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung sowie die Gewährleistung eines verkehrssicheren Zustandes für mindestens 15 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Hierzu haben diese ein verbindliches Unterhaltungs- und Finanzierungskonzept aufzustellen und dem Landkreis zu übergeben, der dieses koordiniert und gemäß GRW-I-Richtlinie dem Zuwendungsgeber zuleitet.
- (4) Die örtliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Information über die geplanten Maßnahmen und die Beteiligung der Anlieger, übernehmen die Kooperationspartner in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Der Landkreis gewährleistet die finanzielle Absicherung der Projektrealisierung insbesondere hinsichtlich der zu erbringenden Eigenanteile sowie der nicht förderfähigen Kosten.
- (2) Jeder der Kooperationspartner trägt die Personal- und Sachkosten für das eigene im Rahmen des Projektes eingesetzte Personal und Sachmaterial [Ansprechpartner bzw. Vertreter nach § 5(1)] selbst.
- (3) Die Kooperationspartner stellen die Unterhaltung der geförderten Sachanlage in ihrem Verantwortungsbereich gem. Zuwendungsbedingungen und -auflagen sicher und verpflichten sich insbesondere, die Kosten für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustandes der Sachanlage mindestens über die Zweckbindungsfrist gem. Unterhaltungskonzept zu tragen (Anlage 4). Die Kooperationspartner fassen bis zum 31.01.2020 jeweils für ihre Sachanlage verpflichtende Gremienbeschlüsse, in denen sie erklären, die für die Unterhaltung erforderlichen Haushaltsmittel bezogen auf mindestens 15 Jahre in ihren Haushaltsplänen zu veranschlagen, und leiten dem Landkreis die Beschlüsse zu.
- (4) Der Landkreis ist Zuwendungsempfänger; ihm obliegt das Kostenmanagement.

## **II. Besondere Regelungen zu den Projektphasen**

### **§ 9 Projektphase 1**

- (1) Der Landkreis schreibt die Planungsleistungen einschließlich Bauüberwachung, Prüfung der Schlussrechnung für das Projekt, die Vermessung und örtliche Bauüberwachung/Bauoberleitung sowie alle erforderlichen besonderen Leistungen einschl. naturschutzfachlicher Prüfung nach den geltenden gesetzlichen Regelungen aus und beauftragt stufenweise zunächst nur jene Planungsleistungen, die für die Prüfung des Zuwendungsantrags durch die ILB benötigt werden (Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung).
- (2) Nach Vorlage der Entwurfsplanungsergebnisse entscheidet jeder der Kooperationspartner für seinen Zuständigkeitsbereich über den Umfang des Projektes, der für die weitere Detailplanung der Sachanlage zugrunde gelegt wird.
- (3) Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides entscheidet der Landkreis unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen. Soweit erforderlich, treffen die Vertragsparteien ergänzende Regelungen für die Projektphasen 2 und 3.

### **§ 10 Projektphase 2**

- (1) Der Landkreis beauftragt das im Ergebnis der Ausschreibung gebundene Ingenieurbüro mit der weiteren Planung der Sachanlage, der Bauüberwachung und Bauoberleitung einschließlich der Prüfung der Schlussrechnung.
- (2) Der Landkreis führt das Ausschreibungsverfahren und die Vergabe der Bauleistungen durch.
- (3) Die Bauüberwachung erfolgt unter Einbeziehung des jeweils örtlich zuständigen Kooperationspartners, der auch die Teilnahme an den Bauberatungen absichert. Gleiches gilt für die Abnahme der ausgeführten Bauleistungen. Der Termin wird dem Kooperationspartner frühzeitig vom Landkreis zur Kenntnis geben. Soweit keine mängelfreie Abnahme möglich ist, überwacht der Landkreis die Beseitigung der Mängel und lädt anschließend erneut zur gemeinsamen Abnahme ein.

### **§ 11 Projektphase 3**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle aus den Förderbedingungen und dem Bewilligungsbescheid der ILB resultierenden Auskunft-, Aufbewahrungs-, und Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen.
- (2) Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Sachanlage und die Wahrnehmung der Gewährleistungsprüfung gem. §7 bleibt unberührt.
- (3) Rückforderungsansprüche der ILB und des Landkreises, die durch eine Pflichtverletzung eines Kooperationspartners begründet werden (zweckentfremdete Nutzung der

Sachanlage, Vernachlässigung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht) sind vom Kooperationspartner zu tragen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Streitschlichtung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Projekt nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu realisieren.
- (2) Sie bemühen sich, während der Projektlaufzeit etwaige Meinungsverschiedenheiten einer einvernehmlichen gütlichen Lösung zuzuführen.

#### **§ 13 Kündigung**

- (1) Jeder Vertragspartei steht das Recht auf Kündigung des Vertrages zu.
- (2) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien (Landkreis und Kooperationspartner).
- (3) Mit der Kündigung des Vertrages sind Rückforderungsansprüche gemäß § 11(2) verbunden.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftform**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sollten Regelungslücken vorhanden sein, berührt das nicht die Gültigkeit des Vertrages. Die Vertragsparteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam vereinbart werden kann.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.



Beeskow, den

Rolf Lindemann  
Landrat

Sascha Gehm  
Erster Beigeordneter

Beeskow, den

Frank Steffen  
Bürgermeister

Kerstin Bartelt  
stellvertretende Bürgermeisterin

Eisenhüttenstadt, den

Frank Balzer  
Bürgermeister

Thomas Kühn  
Erster Beigeordneter

Storkow/Mark, den

Cornelia Schulze-Ludwig  
Bürgermeisterin

Bettina Pukall  
stellvertretende Bürgermeisterin

Brieskow-Finkenheerd, den

Danny Busse  
Amtsdirektor

Dirk Wesuls  
stellvertretender Amtsdirektor

Neuzelle, den

Hans-Georg Köhler  
Amtsdirektor

Andrea Fronzeck  
stellvertretende Amtsdirektorin

Spreenhagen, den

Hans-Joachim Schröder  
Amtsdirektor

Monika Priemer  
stellvertretende Amtsdirektorin

Müllrose, den

Matthias Vogel  
Amtsdirektor

Patrick Grunow  
stellvertretender Amtsdirektor

Bad Saarow, den

Christian Riecke  
Amtsdirektor

Reiner Sydow  
stellvertretender Amtsdirektor

Rietz-Neuendorf, den

Bettina Züge  
amtierende Bürgermeisterin

Nico Ache  
1. stellvertretender Bürgermeister

**Verzeichnis der Anlagen:**

- Anlage 1 Sachanlage (Karte mit Darstellung des Verlaufs der Oder-Spree-Tour)
- Anlage 2 Zuwendungsbescheid (nach Bekanntgabe)
- Anlage 3 Projektverantwortliche
- Anlage 4 Unterhaltungskonzept
- Anlage 5 Investitions- und Finanzierungsplan



